



Digitale Jagd

# Wildkameronas

Der Einsatz von digitaler Überwachungstechnik birgt Fallstricke  
– ein Überblick zum Einsatz im Wald

**S**ind Kirmung oder Wildwechsel angenommen? Wieviel ist los in meinem Revier? Welches Wild tummelt sich wo? Mit Wildkameronas, die Tag und Nacht zuverlässig Bilder generieren, in der Regel mit Infrarot-Unterstützung, lässt sich rasch Licht ins Dunkel bringen. Wer ein bisschen mehr investiert, bekommt die Aufnahmen via Mobilfunk sogar unmittelbar auf sein Smartphone oder

wiegen. Nach § 37 des baden-württembergischen Waldgesetzes (LWaldG) Abs. 1, ist das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung jedem gestattet. Somit ist dieser generell als öffentlich zugänglicher Bereich zu betrachten und fällt unter die entsprechend genannte obige Bestimmung.

Betrachtet man das Jagdrecht, speziell die Hegeverpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Jagd- und Wildtierma-

den heimischen PC gesendet.

Der Einsatz der Kameronas ist aktuell nicht genehmigungs- oder anzeigepflichtig. Jedoch gelten die Grundsätze des Datenschutzes, die, vor allem im öffentlichen Bereich, zu beachten sind. Nach § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Absatz 1, Nr. 3 ist die Beobachtung im öffentlichen Raum, in unserem Falle mit Wildkameronas als optisch-elektronische Einrichtung, zulässig. Allerdings nur soweit sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen über-

nagementgesetzes (JWMG), so kann das berechnete Interesse des Einsatzes einer Wildkamera durch den Jagdrechtsinhaber bzw. den Jagdausübungsberechtigten, abgeleitet werden. Dies gilt auch im öffentlich zugänglichen Waldbereich und bezieht sich nicht nur auf die jagdliche Planung, sondern beispielsweise auch auf die Verpflichtung zum Wildtiermonitoring nach §43 JWMG oder den Einsatz im Rahmen wissenschaftlicher Projekte. Datenschutzrechtlich unkritisch ist der Einsatz von Kameras aber jedenfalls dann, wenn die

Überwachung in einem Bereich vorgenommen wird, in dem für den Waldbesucher ein ausreichend erkennbares Betretungsverbot besteht, wie etwa bei gekennzeichneten jagdbetrieblichen Einrichtungen, die nicht betreten werden dürfen.

Das sind z.B. Hochsitze, Fütterungen oder

Kirungen. Wird lediglich der Nahbereich überwacht überwiegt nicht das schutzwürdige Interesse des Betroffenen. Besteht die Gefahr, dass trotz entsprechender Positionierung der Wildkamera Waldbesucher aufgrund örtlicher Gegebenheiten, z.B. auf angrenzenden Wegen oder Spielplätzen, identifizierbar aufgenommen werden muss der verantwortliche Jäger die datenschutzrechtlichen Transparenzanforderungen und Hinweispflichten durch qualifizierte Hinweisschilder einhalten. Aufnahmen mit personenbezogenen Daten fördern nicht den Zweck von Hege und Wildtiermonitoring. Daher sind entsprechende Bilder und Videosequenzen unverzüglich zu löschen.

Auch wenn der Einsatz der Wildkamera im Grundsatz nicht verboten ist, so sind weitere Rechtsnormen zu berücksichtigen. Verirrt sich beispielsweise ein Spaziergänger, Wanderer oder gar ein Liebespärchen vor die Linse, so spielt, neben den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), vor allem der §22 des Kunsturheberrechts-Gesetzes eine entsprechende Rolle: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“ Diese dürfte in der Regel nicht erteilt worden sein, als die Kamera die Personen fotografiert hat. Vermutlich wurde dies noch nicht einmal bemerkt. In der Folge darf das Foto oder Video weder verbreitet noch in irgendeiner Weise genutzt werden und ist zu löschen.

## Fazit

Wildkameras sind rechtlich immer ein Stück weit in der Grauzone. Die Kennzeichnung der Überwachung mittels sichtbarer Hinweisschilder im Umfeld

der Kamera ist schon aus Gründen der DSGVO geboten, auch wenn sie in der Praxis im Wald ein wenig ungewohnt anmuten mag. Es gilt stets die Angemessenheit und Erforderlichkeit des

Einsatzes der Wildkamera abzuwägen, insbesondere hinsichtlich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten. Gerade wenn die Kamera an Orten angebracht wird, an denen z.B. verstärkt mit Spaziergängern, Sportlern, Pilzsuchern etc. zu rechnen ist.

In zahlreichen Revieren, besonders in den meisten staatlichen Forsten, ist der Einsatz von Wildkameras per jagdbetrieblicher Anweisung generell untersagt. Dies im Vorfeld zu klären und damit Ärger zu vermeiden, ist in jedem Falle ratsam. Da die Videoüberwachung kontinuierlich zunimmt und der Wald von Menschen als Erholungsraum genutzt wird, sollten Wildkameras generell nur zurückhaltend und auf ein angemessenes Maß begrenzt eingesetzt werden.

**Tobias Grosser (LJV)**

**Martin Bürner (LJV)**

### Datenschutz

Anhand des Standortes, der Aufnahmezeit und des Datums der Aufnahme kann ein entsprechender Rückschluss, z.B. über die Bewegung und den Aufenthalt einer Person, gezogen werden. Daher fallen Foto- und Videoaufnahmen unter den Bereich des Datenschutzes und damit u.a. auch in den Wirkungsbereich der DSGVO.

### Persönlichkeitsrecht

Dieses bezieht sich auf das Recht am eigenen Bild, siehe hierzu das genannte Kunsturheberrechtsgesetz. Unter die Persönlichkeitsrechte fällt auch das Recht auf informelle Selbstbestimmung.